



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

_____ **Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 40. Änderung;
Schulautonomie**

Geschäftszahl 72/220-2018

Innsbruck, 28.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der gegenständlichen Änderung der Erlassdatenbank werden in erster Linie alle Neuregelungen in die Erlassdatenbank eingearbeitet, die auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017 und einer in Vorbereitung stehenden Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 **ab dem 01.09.2018** auf den Gebieten der **Schulorganisation und der Schulzeit** wirksam werden.

Alle sonstigen, auf Grund schulrechtlicher Neuerungen erforderlichen Anpassungen der Erlassdatenbank werden im weiteren Verlauf des Jahres 2018 vorgenommen.

Sofern in geänderten oder neuen Erlässen gesetzliche Bestimmungen zitiert werden, betreffen diese Gesetzeszitate ausschließlich schulrechtliche Regelungen in der ab dem 01.09.2018 geltenden Fassung.

Da am 01.01.2019 alle Vollziehungszuständigkeiten, die der Landesregierung in ihrer Funktion als Schulbehörde zukommen, auf die Bildungsdirektion übergehen, wird in jenen neuen bzw. geänderten Erlässen, in denen landesbehördliche Kompetenzen dargestellt werden, schon jetzt die Bildungsdirektion als zuständige Behörde genannt. Dadurch soll vermieden werden, dass die Erlässe, in denen solche Behördenkompetenzen erwähnt werden, infolge des Kompetenzüberganges von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion am 01.01.2019 neuerlich geändert werden müssen. Bis 31.12.2018 ist mit „Bildungsdirektion“ die Landesregierung gemeint.

Alle Erlässe, die bis zum 31.08.2018 weiterhin gültig sind, jedoch bereits jetzt durch ab dem 01.09.2018 geltende Erlässe ersetzt werden, können - in einer gezippten Datei verpackt - von der Erlassdatenbank heruntergeladen werden. Die betreffende Datei wird unter dem Titel „Ausgetauschte, bis 31.08.2018 gültige Erlässe“ (Nr. 106) zum Download bereitgestellt.

Am Ende des gegenständlichen Rundschreibens (Punkt B.) befindet sich eine Tabelle, in der aufgelistet wird, zu welchen Zeitpunkten jene autonomen Maßnahmen getroffen werden müssen, in denen künftig ein Mitwirkungsrecht des Schulgemeinschaftsgremiums besteht.

A) Erlassdatenbank - Änderungen

1) Gruppe A – Erlässe betreffend die Festlegung der Klassenschülerzahlen bzw. der Eröffnungs- und Teilungszahlen

Neuer Erlass Nr. 14 - Klassenschülerzahlen	<p>Rechtslage bis 31.08.2018: Die Klassenschülerzahlen sind landesgesetzlich vorgegeben.</p> <p>Rechtslage ab dem 01.09.2018:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Klassenschülerzahlen sind nicht mehr landesgesetzlich vorgegeben. Die Festlegung der Klassenschülerzahlen obliegt an allen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen dem Schulleiter/der Schulleiterin.• Dem Schulgemeinschaftsgremium steht ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Klassenschülerzahlen zu. Es kann, wenn es mit den Festlegungen des Schulleiters/der Schulleiterin nicht einverstanden ist, beschließen, dass diese der Landesregierung (ab 01.01.2019 der Bildungsdirektion) zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind. <p>Achtung! Die Neuregelungen über die Festlegung autonomer Klassenschülerzahlen entfalten teilweise bereits im Schuljahr 2017/18 Rechtswirksamkeit. Dies insofern, als die vom Schulleiter/der Schulleiterin für das Schuljahr 2018/19 autonom festzulegenden Klassenschülerzahlen bis spätestens 25.05.2018 dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss der betreffenden Schule bekannt gegeben werden müssen. Dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss steht sodann das unter Punkt 2 von Erlass Nr. 14 beschriebene Mitwirkungsrecht zu.</p>
Neuer Erlass Nr. 24 – Eröffnungs- und Teilungszahlen, Unterricht in Bewegung und Sport	<p>Rechtslage bis 31.08.2018: Die Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie die Rahmenbedingungen für die Führung des Unterrichts in Bewegung und Sport sind landesgesetzlich vorgegeben. Im Rahmen der organisatorischen Autonomie kann von den gesetzlich festgelegten Eröffnungs- und Teilungszahlen geringfügig abgewichen werden.</p> <p>Rechtslage ab dem 01.09.2018:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Eröffnungs- und Teilungszahlen sind nicht mehr landesgesetzlich vorgegeben. Zur Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen ist der Schulleiter/die Schulleiterin zuständig. Des Weiteren hat der Schulleiter/die Schulleiterin die Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport zu treffen.• Dem Schulgemeinschaftsgremium steht ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie bei den Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport zu. Es kann, wenn es mit den

	<p>Festlegungen des Schulleiters/der Schulleiterin nicht einverstanden ist, beschließen, dass diese der Landesregierung (ab 01.01.2019 der Bildungsdirektion) zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind.</p> <p>Achtung! Die Neuregelungen über die Festlegung autonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie die Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport entfalten teilweise bereits im Schuljahr 2017/18 Rechtswirksamkeit. Dies insofern, als die vom Schulleiter/der Schulleiterin für das Schuljahr 2018/19 autonom getroffenen Festlegungen spätestens bis 25.05.2018 dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss der betreffenden Schule bekannt gegeben werden müssen. Dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss steht sodann das unter Punkt 3 von Erlass Nr. 24 beschriebene Mitwirkungsrecht zu.</p>
--	---

2) Gruppe B – Erlässe betreffend die Schulzeit

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
<p>Neuer Erlass Nr. 52 - Unterrichts- und Betreuungszeit - wichtige Neuregelungen</p>	<p><u>Zu Punkt 1 (Allgemeines)</u></p> <p>Der Schulleiter/die Schulleiterin hat die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler/innen und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Diese grundsätzliche Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Grundsatzbestimmung über die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit.</p> <p><u>Zu Punkt 2 (Beginn des Unterrichts):</u></p> <p>Rechtslage bis 31.08.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Unterricht darf im Regelfall nicht vor 7.30 Uhr beginnen. Der Schulleiter/die Schulleiterin ist befugt, den Beginn des Unterrichts/des Betreuungsteils auf frühestens 7.00 Uhr vorzulegen, wenn für diese Maßnahme wichtige organisatorische Gründe vorliegen. • Bei Unterrichterteilung am Vormittag und am Nachmittag darf der Nachmittagsunterricht frühestens eine Stunde nach dem Ende des Vormittagsunterrichts beginnen. Wird im Vormittagsunterricht in der letzten Stunde ein Unterricht erteilt, in dem das Mittagessen an die Schüler verabreicht wird, so darf der Nachmittagsunterricht frühestens eine halbe Stunde nach dem Ende des Vormittagsunterrichts beginnen. <p>Rechtslage ab 01.09.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Unterricht darf im Regelfall nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss ist befugt, den Beginn des Unterrichts/des Betreuungsteils auf frühestens 7.00 Uhr vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler/Fahrschülerinnen oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. • Ein zeitlicher Mindestabstand zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ist nicht mehr vorgegeben.

Zu Punkt 3 (Ende des Unterrichts, Zahl der Unterrichtsstunden):

Rechtslage bis 31.08.2018:

Der Unterricht darf nicht länger als bis 17.00 Uhr, an Samstagen nicht länger als bis 12.30 Uhr, dauern. Der Vormittagsunterricht darf höchstens sechs Unterrichtsstunden, in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern.

Rechtslage ab 01.09.2018:

Die Festlegung des Unterrichtsendes und die Bestimmung der Höchstzahl der Unterrichtsstunden pro Tag fällt in die Zuständigkeit des Schulleiters/der Schulleiterin. Es gibt diesbezüglich keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben mehr.

Zu Punkt 4 (Unterrichts- und Betreuungszeit an ganztägigen Schulen):

Rechtslage bis 31.08.2018:

- Die Freizeit zwischen dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Vormittag und dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Nachmittag hat mindestens 50 Minuten zu dauern.
- Die zeitliche Lage von Unterrichts- und Lernzeiten bestimmt ausschließlich der Schulleiter/die Schulleiterin. Dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss und dem Schulerhalter stehen diesbezüglich keine Kompetenzen zu.

Rechtslage ab 01.09.2018:

- Eine Mindestdauer der Freizeit zwischen dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Vormittag und dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Nachmittag ist nicht mehr vorgesehen.
- Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin getroffen werden.

Zu Punkt 5 (Dauer der Unterrichts- und Betreuungsstunden):

Rechtslage bis 31.08.2018:

- Die Unterrichts- und Betreuungsstunden haben 50 Minuten zu dauern.
- Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Betreuungsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen können unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler bis zu drei Unterrichts- bzw. Betreuungsstunden ohne Pause aufeinanderfolgen; die anschließende Pause hat mindestens zehn Minuten zu dauern.

Rechtslage ab 01.09.2018:

- Die Unterrichts- und Betreuungsstunden können vom Schulleiter/der Schulleiterin aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen als Unterrichts- bzw. Betreuungseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden

	<ul style="list-style-type: none">• Der Schulleiter/die Schulleiterin hat in der erforderlichen Anzahl ausreichend Pausen vorzusehen. Die Dauer allfälliger Pausen ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu bestimmen. <p><u>Zu Punkt 6 (Erweiterung der Aufsichtsführung):</u></p> <p>Bisherige Regelungen: Eine über den zeitlichen Rahmen des § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes hinausgehende Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen im Schulgebäude ist nur möglich, wenn eine solche in einer vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen Hausordnung vorgesehen ist.</p> <p>Rechtslage ab 01.09.2018: Der Schulleiter/die Schulleiterin ist dazu berechtigt, im Schulgebäude eine weitergehende Beaufsichtigung der Schüler/innen durch geeignete Privatpersonen (insb. Erziehungsberechtigte) vorzusehen. Die Beaufsichtigung kann einerseits vor dem Beginn der schulischen Aufsichtsführung einsetzen und sich andererseits über das Ende der schulischen Aufsichtsführung hinaus erstrecken. Des Weiteren ist der Schulleiter/die Schulleiterin befugt, eine Beaufsichtigung auch an den maximal sechs Tagen, die teils vom Schulgemeinschaftsgremium und teils von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärt werden können, einzurichten. Die Möglichkeit, eine weitergehende Aufsicht auch in der Hausordnung vorzusehen, besteht weiterhin.</p>
Erlass Nr. 74 - Fünftagewoche	<p>Rechtslage bis 31.08.2018: Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist für die Erklärung der Samstage zu Schultagen zuständig. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss hat vor der Entscheidung die Schulkonferenz, den gesetzlichen Schulerhalter und die Erziehungsberechtigten zu hören.</p> <p>Rechtslage ab 01.09.2018: Die Erklärung der Samstage zu Schultagen obliegt dem Schulleiter (der Schulleiterin) im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.</p>
Erlass Nr. 75 - Schulfreierklärung von Tagen	<p><u>Zu Punkt 1.1 (Schulfreierklärungen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens):</u></p> <p>Rechtslage bis 31.08.2018: Zwei Tage können von der Landesregierung und zwei Tage vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden.</p> <p>Rechtslage ab 01.09.2018: Zur Schulfreierklärung aller vier Tage ist das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig. Der Beschluss über eine Schulfreierklärung von Tagen ist bis zum 31.12.2018 der Landesregierung sowie dem allenfalls betroffenen Verkehrsunternehmen und ab dem 01.01.2019 der Bildungsdirektion sowie dem allenfalls betroffenen Verkehrsunternehmen zu übermitteln.</p>

<p><u>Zu Punkt 1.2 (Schulfreierklärungen in besonderen Fällen):</u></p> <p>Rechtslage bis 31.12.2018: Die Landesregierung kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklären.</p> <p>Rechtslage ab dem 01.01.2019: Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklären.</p> <p><u>Bisheriger Punkt 1.3 (Anhörung bzw. nachträgliche Information des Landesschulrates)</u></p> <p>Rechtslage bis 31.12.2018: Vor Schulfreierklärungen wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist der Landesschulrat zu hören. Dies gilt nicht in Fällen, in denen Schulfreierklärungen wegen Gefahr in Verzug mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden müssen. Wenn eine solche Konstellation vorliegt, ist der Landesschulrat nachträglich von der Schulfreierklärung zu verständigen. Des Weiteren ist die Landesregierung von der Schulfreierklärung und deren Aufhebung unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Rechtslage ab 01.01.2019: Die Bildungsdirektion ist von der Schulfreierklärung und deren Aufhebung unverzüglich zu verständigen. Die vorher erwähnten Anhörungs- und Verständigungspflichten bezüglich des Landesschulrates entfallen, weil der Landesschulrat vollständig in der neuen Bildungsdirektion aufgeht.</p> <p><u>Zu Punkt 2.1 (Schulfreierklärung bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen:</u></p> <p>In Punkt 2.1 wird nunmehr präzisiert, wann eine Schulfreierklärung zu erfolgen hat, wenn nur ein Teil der Schüler/innen bzw. Lehrkräfte von einem Notfall betroffen ist.</p> <p><u>Zu Punkt 2.4 (Einbringung der entfallenen Tage und Schulfreierklärung gemäß § 110 Abs. 5 TSchOG 1991):</u></p> <p>Rechtslage bis 31.12.2018: Die Landesregierung entscheidet über die Einbringung der entfallenen Tage und die Erklärung des 23. Dezember und des 7. Jänner für schulfrei</p> <p>Rechtslage ab dem 01.01.2019: Die Bildungsdirektion entscheidet über die Einbringung der entfallenen Tage und die Erklärung des 23. Dezember und des 7. Jänner für schulfrei.</p>
--

<p>Erlass Nr. 76 - Sonderferien</p>	<p>Rechtslage bis 31.12.2018: Für die Erlassung einer Verordnung über Sonderferien ist die Landesregierung zuständig. Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung über Sonderferien die Schulkonferenz, den gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde bzw. Gemeindeverband) und den Landesschulrat für Tirol zu hören.</p> <p>Rechtslage ab dem 01.01.2019: Für die Erlassung einer Verordnung über Sonderferien ist die Bildungsdirektion zuständig. Die Bildungsdirektion hat vor der Erlassung einer Verordnung über Sonderferien die Schulkonferenz und den gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde bzw. Gemeindeverband) zu hören.</p>
<p>Erlass Nr. 77 - Firmtage, Ortspatrozinien</p>	<p>Rechtslage bis 31.12.2018: Die Landesregierung kann den Tag der Firmung/des Ortspatroziniums für schulfrei erklären. Sofern der Schulleiter/die Schulleiterin den Tag der Firmung/des Ortspatroziniums für schulfrei erklärt, obliegt die Entscheidung über die Einbringung des für schulfrei erklärten Tages der Landesregierung.</p> <p>Rechtslage ab dem 01.01.2019: Die Bildungsdirektion kann den Tag der Firmung/des Ortspatroziniums für schulfrei erklären. Sofern der Schulleiter/die Schulleiterin den Tag der Firmung/des Ortspatroziniums für schulfrei erklärt, obliegt die Entscheidung über die Einbringung des für schulfrei erklärten Tages der Bildungsdirektion.</p>

3) Gruppe C - Sonstige die Schulorganisation und die Schulzeit betreffende Erlässe

<p>Erlass Nr. 25 - Aufbau der Neuen Mittelschule</p>	<p>Erlassungsbis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Die Punkte 2 und 3 entfallen. Die Organisationsformen der Neuen Mittelschule werden im Erlass Nr. 94 behandelt. Die Regelungen betreffend Klassenschülerzahlen werden im Erlass Nr. 14 dargestellt.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 28 - Neue Mittelschulen - Erteilung des Unterrichts in Gruppen, Erteilung des Unterrichts in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, Erteilung von Förderunterricht</p>	<p>Erlassungsbis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Der Erlass wird aufgehoben. Die Entscheidung über die Erteilung des Unterrichts in Gruppen, die Erteilung des Unterrichts in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie die Erteilung von Förderunterricht obliegt den Schulleitern/Schulleiterinnen. Alle diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorgaben entfallen. Siehe dazu Näheres im Erlass Nr. 24.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 34 - Organisatorische Autonomie an Neuen Mittelschulen</p>	<p>Erlassungsbis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Der Erlass wird aufgehoben. Die Entscheidung über die Teilungs- und Eröffnungszahlen obliegt den Schulleitern/Schulleiterinnen. Alle diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorgaben entfallen. Siehe dazu Näheres im Erlass Nr. 24.</p>

<p>Erlass Nr. 46 - Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Die Entscheidung darüber, ob – und wenn ja bei welcher Schülerzahl - eine Sprachstartgruppe oder ein Sprachförderkurs eingerichtet wird, liegt grundsätzlich im Ermessen des Schulleiters/der Schulleiterin. <u>Ausnahme:</u> Wenn die Zahl der Schüler/innen, die für den Besuch einer Sprachstartgruppe oder eines Sprachförderkurses in Betracht kommen, mindestens acht beträgt, müssen Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse eingerichtet werden.</p>
<p>Erlass Nr. 56 - Schulische Tagesbetreuung</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: <u>Punkt 2.3 (Genehmigungsverfahren):</u> Das Verfahren zur Genehmigung eines ganztägigen Schulbetriebes wird vereinfacht und beschleunigt. Sofern die gesetzlich festgelegten Bedingungen eingehalten werden, reicht künftig die Anzeige der Schulerhalters über die beabsichtigte Aufnahme des ganztägigen Schulbetriebes.</p> <p><u>Punkt 3.2 (Gruppenbildung):</u> Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gruppenbildung obliegen dem Schulleiter/der Schulleiterin.</p> <p><u>Punkt 6 (Schulzeitliche Aspekte):</u> Die schulzeitlichen Aspekte werden im Erlass Nr. 52 dargestellt.</p>
<p>Erlass Nr. 57 - Integration an Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Im Erlass Nr. 57 werden nunmehr die Regelungen betreffend Integration an Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen dargestellt. Die Regelungen über die Integration an Hauptschulen werden nicht mehr behandelt, da der Schultyp „Hauptschulen“ mit Beginn des Schuljahres 2018/19 ausläuft. Die Festlegung der Klassenschülerzahlen in Integrationsklassen obliegt dem Schulleiter/der Schulleiterin (siehe dazu die Ausführungen in Erlass Nr. 14). Zur Entscheidung über die Bildung kooperativer Klassen ist bis zum 31.12.2018 die Landesregierung und ab dem 01.01.2019 die Bildungsdirektion zuständig.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 58 - Organisatorische Autonomie an Hauptschulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass entfällt. Der Schultyp „Hauptschulen“ läuft mit Beginn des Schuljahres 2018/19 aus.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 59 - Organisatorische Autonomie an Polytechnischen Schulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass wird aufgehoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 24.</p>

<p>Erlass Nr. 60 - Besonderer Förderunterricht für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Muttersprachlicher Unterricht</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 weitestgehend gültig. Es möge jedoch berücksichtigt werden, dass sich das lehrplanmäßig vorgesehene Wochenstundenausmaß für die Erteilung des Besonderen Förderunterrichts für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache und des Muttersprachlichen Unterrichts teilweise geändert hat. Die momentan geltenden Stundenwerte können dem Erlass in der Fassung ab dem 01.09.2018 entnommen werden.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 01.09.2018 obliegt die Festlegung der Schülerzahl, ab der ein besonderer Förderunterricht für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache oder ein Muttersprachlicher Unterricht zu führen ist, dem Schulleiter/der Schulleiterin. Es gibt diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben mehr. • Die Stundenwerte für die Unterrichtserteilung wurden an die aktuellen Lehrplanvorgaben angepasst.
<p>Bisheriger Erlass Nr. 61 - Organisatorische Autonomie an Volksschulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass wird aufgehoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 24.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 62 - Projekt „Wiederholungsprüfung“</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass wird aufgehoben. Die Entscheidung, welche Art von Förderunterricht geführt wird, steht dem Schulleiter/der Schulleiterin zu. Wird ein Förderunterricht abgehalten, müssen die dafür erforderlichen Stunden aus dem Stundenkontinent der Schule abgedeckt werden.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 63 - Integration an Polytechnischen Schulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Dieser Erlass wird aufgehoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 57.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 66 - Polytechnische Schulen - Erteilung des Unterrichts in Gruppen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Dieser Erlass wird aufgehoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 24.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 67 - Integration an Hauptschulen</p>	<p>Erlassinhalt bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Dieser Erlass wird aufgehoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 57.</p>

<p>Erlass Nr. 69 - Schuleingangsbereich – Klassenbildung</p>	<p>Rechtslage bis 31.08.2018: Falls zumindest eine Klasse der Schule mit nur einer Schulstufe (Einstufenklasse) geführt werden kann, steht die Entscheidung darüber, welche Schulstufen in den Klassen der Schule zu führen sind, dem Schulforum zu. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung. Wenn wegen zu geringer Schülerzahl an der Schule ausschließlich Mehrstufenklassen gebildet werden können, obliegt die Entscheidung darüber, mit welchen Schulstufen die Klassen zu führen sind, dem Schulleiter/der Schulleiterin.</p> <p>Rechtslage ab 01.09.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entscheidung über die Klassenbildung obliegt ausschließlich dem Schulleiter/der Schulleiterin nach Anhörung des Schulforums. Ob wegen zu geringer Schülerzahlen ausschließlich Klassen mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen (= Mehrstufenklassen) gebildet werden können oder ob – bei ausreichender Schülerzahl - wahlweise Klassen mit nur einer Schulstufe (= Einstufenklasse) oder Mehrstufenklassen geführt werden können, ist nicht mehr relevant. • Die Einholung der Zustimmung der Landesregierung (ab 01.01.2019 der Bildungsdirektion) zur Entscheidung über die Klassenbildung ist nicht mehr erforderlich. Überdies muss kein pädagogisches Konzept mehr erstellt werden.
<p>Bisheriger Erlass Nr. 70 - Volksschulen - Erteilung des Unterrichts in Gruppen</p>	<p>Erlassungsbis bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass entfällt. Die Entscheidung über die Erteilung des Unterrichts in Gruppen obliegt ab dem 01.09.2018 den Schulleitern/Schulleiterinnen. Alle diesbezüglichen landesgesetzlichen und erlassmäßigen Vorgaben entfallen. Siehe dazu nunmehr Näheres im Erlass Nr. 24.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 71 - Hauptschulen - Erteilung des Unterrichts in Gruppen</p>	<p>Erlassungsbis bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der Erlass entfällt. Der Schultyp „Hauptschulen“ läuft mit Beginn des Schuljahres 2018/19 aus.</p>
<p>Bisheriger Erlass Nr. 72 - Sonderschulen - Grundsätze für die Verteilung der Schüler/innen auf die einzelnen Klassen</p>	<p>Erlassungsbis bis zum 31.08.2018: Für die Verteilung der Sonderschüler/innen auf die einzelnen Klassen gelten die im Erlass dargestellten gesetzlichen Grundsätze.</p> <p>Änderung ab dem 01.09.2018: Der bisherige Erlass Nr. 72 wird aufgehoben. Für die Verteilung der Sonderschüler/innen auf die einzelnen Klassen gibt es keine gesetzlich statuierten Grundsätze mehr.</p>
<p>Erlass Nr. 94 - Organisationsformen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen</p>	<p>Erlassungsbis bis zum 31.08.2018: Der bisherige Erlass bleibt bis zum 31.08.2018 gültig.</p> <p>Änderungen ab dem 01.09.2018: Die Organisationsformen der Hauptschulen werden nicht mehr behandelt, weil der Schultyp „Hauptschule“ mit Beginn des Schuljahres 2018/19 ausläuft. Anstelle der Organisationsformen der Hauptschulen werden nunmehr die Organisations-</p>

	formen der Neuen Mittelschulen dargestellt. Die Ausführungen betreffend die Klassenschülerzahlen entfallen, weil die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Regelungen entfallen. Siehe zu den Klassenschülerzahlen den Erlass Nr. 14.
--	--

4) Gruppe D - Sonstige Erlässe

Erlass 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	<p><u>Punkte 2.1.2 und 5.2:</u> Mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2018/19 ändert sich in Fällen, in denen nicht an allen Schultagen eine ganztägige Betreuung stattfindet und/oder die Zahl der Schülergruppen nicht an allen Schultagen gleich groß ist, die Formel zur Berechnung der Zahl der Verminderungsstunden der Leiter/Leiterinnen ganztägiger Schulen und der Leiter/innen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen (siehe das Beispiel in Punkt 5.2).</p> <p><u>Punkt 2.1.3.3:</u> Es wird nunmehr geregelt, wie vorzugehen ist, wenn Schulleiter-Entlastungsstunden weitergegeben werden müssen und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sich im Entlohnungsschema pd befindet.</p>
Nr. 106 - Ausgetauschte, bis 31.08.2018 gültige Erlässe	Hier können alle Erlässe, die bis zum 31.08.2018 weiterhin gültig sind, jedoch bereits jetzt durch ab dem 01.09.2018 geltende Erlässe ersetzt werden - in einer gezippten Datei verpackt - von der Erlassdatenbank heruntergeladen werden.

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

B) Zeitschiene für neue schulautonome Maßnahmen, in denen ein Mitwirkungsrecht des Schulgemeinschaftsgremiums besteht

Thema	Maßnahme	Zeitpunkt, bis zu dem die Maßnahmen getroffen werden muss oder soll
Klassenschülerzahlen Eröffnungs- und Teilungszahlen, Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport	Der Schulleiter/die Schulleiterin hat die autonom festgelegten Klassenschülerzahlen dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen (siehe den Erlass Nr. 14) Der Schulleiter/die Schulleiterin hat die autonom festgelegten Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie die autonomen Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen (siehe den Erlass Nr. 24)	Spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die festgelegten Klassenschülerzahlen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 ist das der 25.05.2018). Spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die Festlegungen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 ist das der 25.05.2018).
Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen, Festlegungen betreffend den Unterricht in Bewegung und Sport	Das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Festlegungen betreffend Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen bzw. den Unterricht in Bewegung und Sport der Landesregierung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind (siehe die Erlässe Nr. 14 und Nr. 24)	Spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem Schuljahr, für das die Festlegungen gelten sollen, vorangeht (hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 ist das der 08.06.2018).
Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes	Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann den Unterrichtsbeginn mit Beschluss auf frühestens 7.00 Uhr vorverlegen (siehe den Erlass Nr. 52, Punkt 2)	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 - vor dem 10.09.2018, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 03.09.2018).
Ganztägige Schulen - Vorzeitiges Ende der Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen	Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind (siehe den Erlass Nr. 52, Punkt 4).	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 - vor dem 10.09.2018, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 03.09.2018).
Volksschulen - Schuleingangsbereich – Klassenbildung	Der Schulleiter /die Schulleiterin hat dem Schulforum die Möglichkeit zu geben, zu der von ihm/von ihr beabsichtigten Klassenbildung (Bildung von Mehrstufenklassen bzw. von Einstufenklassen) Stellung zu nehmen (siehe den Erlass Nr. 69).	Kein fester Termin vorgegeben, Beschluss ist spätestens vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu fassen (somit - hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 - vor dem 10.09.2018, im Fall der Verkürzung der Hauptferien vor dem 03.09.2018).

Sofern zwischen dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Schulgemeinschaftsgremium ein gutes Einvernehmen besteht, sollten alle Maßnahmen, in denen dem Schulgemeinschaftsgremium ein Mitwirkungsrecht zusteht, in einer einzigen Sitzung behandelt werden können (hinsichtlich des Schuljahres 2018/19 sollte eine solche Sitzung für spätestens den 25.05.2018 anberaumt werden).

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter